

werde. Welches alles ohne eine solche allzuenge Einschränkung geschehen kan und christlicher Eheleute Gewissen, die auch den HErrn anrufen müssen, der sie mit Seinem Geist regiere und Seines Willens versichere, zu überlassen ist, daß sie in Seiner Furcht beyeinander wohnen und hingegen, daß er die Gebrechen ihrer verderbten Natur in diesem Stück, da sie dagegen kämpfen, um Seiner Ordnung willen, ihnen gnädiglich zu gut halten und den Seinigen nicht zurechnen werde, sich gewiß getrösten mögen. Welches der HErr in uns allen, die wir in solchem Stande stehen, würcken wolle.

Erster Anhang:

Ob das Siebende Capitel der Ersten Epistel an die Corinthier besondere Umstände der Corinthischen Gemeine voraussetze und dahero nicht überall applicabel seye?

§. 1.

Daß zu Corinthen im Heydenthum die Hurerey gar starck im Schwang gegangen seye, ist eine aus denen alten Scribenten bekannte Sache. Nun ist die Frage: ob und wie ferne solches einen Einfluß in das habe, was in dem sibenden Capitel der Ersten Epistel an die Corinthier von dem Ehestand fürkommt?

§. 2. In einer gewissen Schrift heißt es: Es seyen zu Corinthen solche Anstalten (das ist, öffentliche Hurerhäuser,) für das freche Volk gemacht worden, wie heut zu Tag in Rom und Amsterdam. Weil nun die Corinthier (nach ihrer Befehrung zum Christenthum,) 1. noch keine Enthaltungs-Gabe und Krafft gehabt, so habe 2. der Apostel gesucht, sie lieber in eine Ordnung hinein zu bringen,